

Rechtsverordnung zur
Unterschutzstellung der Denkmalzone

"Quecksilbergrube Carolina"

in der Gemarkung der Gemeinde Obermoschel und der Gemarkung der Gemeinde Niedermoschel, Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 8 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481) wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgendes entschieden:

§ 1
Unterschutzstellung

das in § 2 der Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Gemarkung Obermoschel und der Gemarkung Niedermoschel wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) hiermit unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Quecksilbergrube Carolina“.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Denkmalzone umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke in der Gemarkung Obermoschel, Flur „Moschellandsberg“/ „Schlossberg“ 2520/2 (Mundloch), 2515/1 (Mineralvorkommen Untertage), 2520/6 (teilweise), 2511/5 (Mineralvorkommen Untertage, teilweise), 2511/6 (teilweise), 2525 (Weg, teilweise), 2506 (Fahrweg, teilweise), und in der Gemarkung Niedermoschel, Flur „Am Schlossberg“ 1240 (teilweise), 1230 (Mineralvorkommen Untertage, „Speyerer Weitung“).
- (2) Für diese Flurstücke wird der Vermerk "Denkmalschutz" in das beim Katasteramt 67722 Winnweiler geführte Liegenschaftskataster übernommen.
- (3) Die Unterschutzstellung gilt für alle in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke und Grundstücksteile, auch soweit die darauf befindlichen Gegenstände nicht im Einzelfall als Kulturdenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 DSchPflG).

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung der Quecksilbererzgrube Carolina mit ihrem in jüngster Zeit auf dem Flurstück 2520/2 freigelegten Stollenmundloch sowie dem gesamten Verlauf der unterirdischen Stollen. Es handelt sich bei der Denkmalzone um ein Zeugnis der Erdgeschichte sowie des handwerklichen und technischen Wirkens (§ 3 Abs. 2 und Abs. 1

Nr. 1 a DSchPflG), an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a DSchPflG) und zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b DSchPflG) ein öffentliches Interesse besteht.

Für die zukünftige geowissenschaftliche und montanhistorische Forschung ist es erforderlich, die untertägigen Aufschlüsse in ihrem unveränderten Zustand zu bewahren. Eine unkontrollierte Entnahme von Proben- und Fundmaterial würde einen unwiederbringlichen Verlust für Wissenschaft und Öffentlichkeit darstellen.

§ 4 Beschreibung

Die ehemalige Quecksilbererzgrube „Carolina“ gehört zu einem untertägig miteinander verbundenen System von Grubenbauen am Landsberg südlich von Obermoschel, deren letzte obertägig sichtbare Zeugen Stollenmundlöcher und Halden an der Nordflanke des Berges sind.

Urkundlich belegt ist der Bergbau am Landsberg seit 1442. Nach einer wechselvollen Geschichte wurde, im Rahmen der wirtschaftlichen Autarkiebestrebungen des Deutschen Reiches, letztmalig ab 1934 der Versuch unternommen, die Obermoscheler Erze zu gewinnen. Das Unterfangen erwies sich als unrentabel. Im Jahre 1942 wurde der Obermoscheler Bergbau nach etwa 500 Jahren Bergbautätigkeit endgültig eingestellt.

In der Grube Carolina sind untertage riesige Weitungen erhalten, die einzigartige technische Denkmäler des Pfälzer Quecksilbererzbergbaues darstellen. Auch geowissenschaftlich gehört die Grube Carolina zu den bedeutendsten Aufschlüssen in Deutschland. Neben der sehr komplexen Erzmineralisation und Geologie ist das Vorkommen am Landsberg Typ-Lokalität für das Silberamalgam **Landsbergit** (mit dem Vorkommen der besten Kristalle weltweit in der Grube Carolina). Daneben treten u.a. zahlreiche Silber-, Quecksilber- und Antimon-Mineralien auf, darunter zum Teil extrem seltene Halogenide.

§ 5 Genehmigungspflicht, Verbote

Eingriffe jedweder Art in den Bestand der geschützten Anlagen und Anlagenteile sowohl des natürlichen Erdreiches bzw. Gesteinsverbandes wie auch der verbliebenen Kunstbauten und bergbaulichen Einrichtungen sind gem. § 13 DSchPflG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist unter genauer Angabe der beabsichtigten Maßnahmen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu beantragen. - Zudem ist es – außer den zu wissenschaftlichen Untersuchungen der Grube autorisierten Mitarbeitern des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz - verboten, das unterirdische Stollensystem ab dem freigelegten Stollenmundloch (Flurstücknr. 2520/2) oder andere Zugänge zu betreten.

Den Eigentümern des Grundstückes Flurstücknr. 2520/2 ist es gestattet, nach vorheriger Anmeldung dreimal pro Jahr in Begleitung von durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu benennenden Personen die Grube zu begehen. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis übernimmt keine Haftung für den Zustand und die Beschaffenheit der unterirdischen Räume und Gänge; die Zustandsverantwortlichkeit für die gefahrlose Begehungsmöglichkeit verbleibt in jedem Falle bei den Eigentümern des Grundstückes Flurstücknr. 2520/2. Insoweit erfolgt die Begehung auf eigene Gefahr der Eigentümer des Grundstückes Flurstücknr. 2520/2.

Im übrigen gelten die für „geschützte Kulturdenkmäler“ vorgesehenen Rechtsvorschriften des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 5 dieser Verordnung und die in § 33 genannten Vorschriften des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes verstößt, insbesondere wer Eingriffe in den geschützten Bestand ohne die nach § 13 DSchPflG erforderliche Genehmigung vornimmt.

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 €, in besonderen Fällen bis zu 1 Mio. €, geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 03.12.2003
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS
- Untere Denkmalschutzbehörde -

(Werner)
Landrat